

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Erneuertes und geschärftes

EDICT,

Daß
In **Seiner**
Königl. Majestät
gesamten **Landen** gar keine

Bettel-Juden

mehr eingelassen, sondern sofort an der **Grenze**
zurück gewiesen werden sollen.

De Dato **Berlin**, den 9ten Septembris 1738.

Magdeburg,
Gedruckt bey **Christian Leberecht Fabern**, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Der Friederich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg,
des Heil. Römischen Reichs Erz-Sämmerer

und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neucharel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesiens zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Urelay und Breda, &c. &c. 381 Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir zuverlässig benachrichtiget worden, wie in dem Königreich Ungarn, insonderheit aber in dem Fürstenthum Siebenbürgen, eine ansteckende Seuche grassire, auch immer mehr und weiter überhandnehme. Damit nun diese Land-verderbliche Plage, davor der Allerhöchste Unsere Länder und Leute ferner gnädiglich bewahren wolle, nicht etwa durch die Bettel-Juden, so ohne Unterscheid allerhand Länder durchstreichen, darinn alte Kleider und Lumpen erhandeln, und solche unbedachtamer und gewissenloser Weise nach anderen Orten hinbringen und verkaufen, in Unsere Länder eingeschleppt werden möge: So sind Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge betwogen worden, nicht nur diejenigen publicirten Edicta, sonderlich die vom 13. Novembr. 1719. und 3. Januarii 1737. worinnen den auswärtigen Bettel-Juden der Eintritt in Unsere Lande auf das nachdrücklichste verboten worden, hierdurch zu renoviren und zu beständigen, sondern solche auch kraft dieses dahin zu extendiren und zu schärfen:

1. Daß allen und ieden Bettel-Juden beyderley Geschlechts in Unseren sämtlichen Landen nicht allein der Aufenthalt, sondern auch ohne Unterscheid, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, die Durchreise nicht verstatet, sondern selbige, so bald sie an den Grenzen und Pässen kommen, alsofort wieder zurück gewiesen und abgehalten werden sollen.

2. Solte

6. Solte aber dennoch ein oder mehrere Bettel-Juden in Unseren Landen betroffen werden, sind solche alsofort von des Orts Obrigkeit, wo sie betreten werden, zur gefänglichen Haft zu ziehen, und mit vierzehentägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu bestrafen; die bey sich habenden alten Kleider und Lumpen aber sollen denenselben bey ihrer Arrestirung abgenommen, und sogleich verbrannt werden; worauf wann sie obige Strafe ausgestanden haben, sie von Gerichts wegen ernstlich zu bedeuten, sich in Unseren Landen bey Leib- und Lebens-Strafe nicht wieder betreffen zu lassen, und selbige sodann an die Grenze auffer Landes zu bringen sind. Würden nun dieselben Juden, nachdem sie zum erstenmahl vorgedachter massen bestrafet worden, sich dennoch wieder in Unseren Landen, obgleich nicht in eben demselben Gerichts-Bezirt betreten lassen, sollen sie mit dem Brandmahl bestrafet, und abermahl über die Grenze gewiesen, dafern sie aber zum dritten mahl wieder kommen, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

3. Alle und jede Unsere Magistrate und Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, werden dahero ernstlichst, bey Vermeidung Unserer Ungnade und funfzig Thlr. unnachbleiblicher Geld-Strafe, befehliget, keinen Bettel-Juden wissentlich passiren zu lassen, sondern selbigen, wann er zum ersten mahl ertappet wird, ohne Unterscheid der Hohen oder Unter-Gerichte alsofort obgedachter massen zu bestrafen; wann er zum zweyten oder dritten mahl wieder betreten worden, ihn gefänglich anzuhalten, und dafern sie mit der Criminal-Jurisdiction nicht versehen, derjenigen Obrigkeit, die solche daselbst zu exerciren hat, davon Nachricht zu geben, und den arrestirten Juden ausfolgen zu lassen.

4. Dafern ein Bettel-Jude im Lande betreten wird, welcher, ehe er so weit gekommen, schon ein oder mehr Städte, Aemter oder andere Gerichte passiret ist, soll solches sogleich der Krieges- und Domainen-Cammer, oder Regierung, unter welche solche stehen, angezeigt, und von dieser ex Officio genau untersucht werden, ob darunter von den Magistraten, Beamten oder andern Gerichts-Obrigkeiten eine Negligentz begangen, oder auch die Bettel-Juden wohl gar mit ihrem Vorwissen durchgelassen worden; auf welchen Fall solche Magistrate, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten mit obgedachter funfzig Thlr. Geld-Strafe belegt, und solche von ihnen ohne Nachsicht beygetrieben werden soll.

5. Wann auf dem Lande ein Bauers-Mann einen Bettel-Juden auf der Straffe oder in Dörfern ansichtig wird, soll er, bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe, schuldig seyn, solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

6. Alle Wirthe und Krüger, auch wer sonst auf dem Lande herbergiret, sollen schuldig und gehalten seyn, die Bettel-Juden, so sich bey ihnen einfinden, ohne Verzug der Gerichts-Obrigkeit, oder wann diese daselbst nicht wohnhaft, dem Schulken oder Richter im Dorffe zu melden, welche letztere dann die erforderliche Mannschafft aufbieten, und die Bettel-Juden an das Amt oder Gericht liefern sollen. Dafern die Wirthe oder Krüger solche Anzeige nicht thun, sondern der Bettel-Juden Anwesenheit verschweigen, sol-

len

len sie der Krug-Nahrung verlustig gehen, und über das mit vierzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet werden: Wenn aber die Schulken und Richter auf solche Anzeige die Bettel-Juden nicht sofort zur gefänglichen Haft bringen, und an das gehörige Gericht oder Amt abliefern, sollen sie mit vier und zwanzig Thlr. an Gelde, oder wol gar mit Entsetzung ihres Dienstes, gestrafet werden: Und falls die Magistrats, Beamten oder andere Gerichts-Obrigkeiten, es ihrer seits hierunter an prompter Execution des oben verordneten, oder erfordernden Falls an Erstattung der deshalb nöthigen Berichte an die Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern ermangeln, sollen sie deshalb funfzig Thlr. Strafe erlegen.

7. Die in Unseren Landen vergleiteten Schutz-Juden sollen und müssen sich nicht unterstehen, einen Bettel-Juden zu beherbergen, sondern so bald sich ein solcher bey ihnen sehen lässet, solches des Orts Obrigkeit anzeigen, ihnen auch nichts an Geld oder Geldes werth reichen; Widrigensfalls, und da ein Schutz-Jude hierwider handelte, derselbe seines Schutzes verlustig seyn, und binnen acht Tagen mit allen Seinigen Unsere sämtliche Länder räumen soll.

8. Wann sich vor den so grossen als kleinen Städten, worinnen Garnison befindlich, Bettel-Juden mit oder ohne Pässe anfinden, sind solche sogleich am Thore von der Wacht zu arrestiren, und von da den Magistraten auszuliefern.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den Grenzen und anderen öffentlichen Orten affigiren, und überall gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit allem Ernst und Nachdruck zu halten; Insonderheit aber haben Unsere Krieges-Domainen-Land- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, nicht weniger Unsere Accise- und Zoll-Be-dienten, Zoll- und Land-Keuter, ingleichen die Schulken auf den Dörffern, auf die Bettel-Juden ein wachames Auge zu haben, und sich hiernach überall aufs genaueste zu achten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beyge-drucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 9ten Sept. 1738.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. H. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Haype.

Kg 4227
II 2°

Retro V

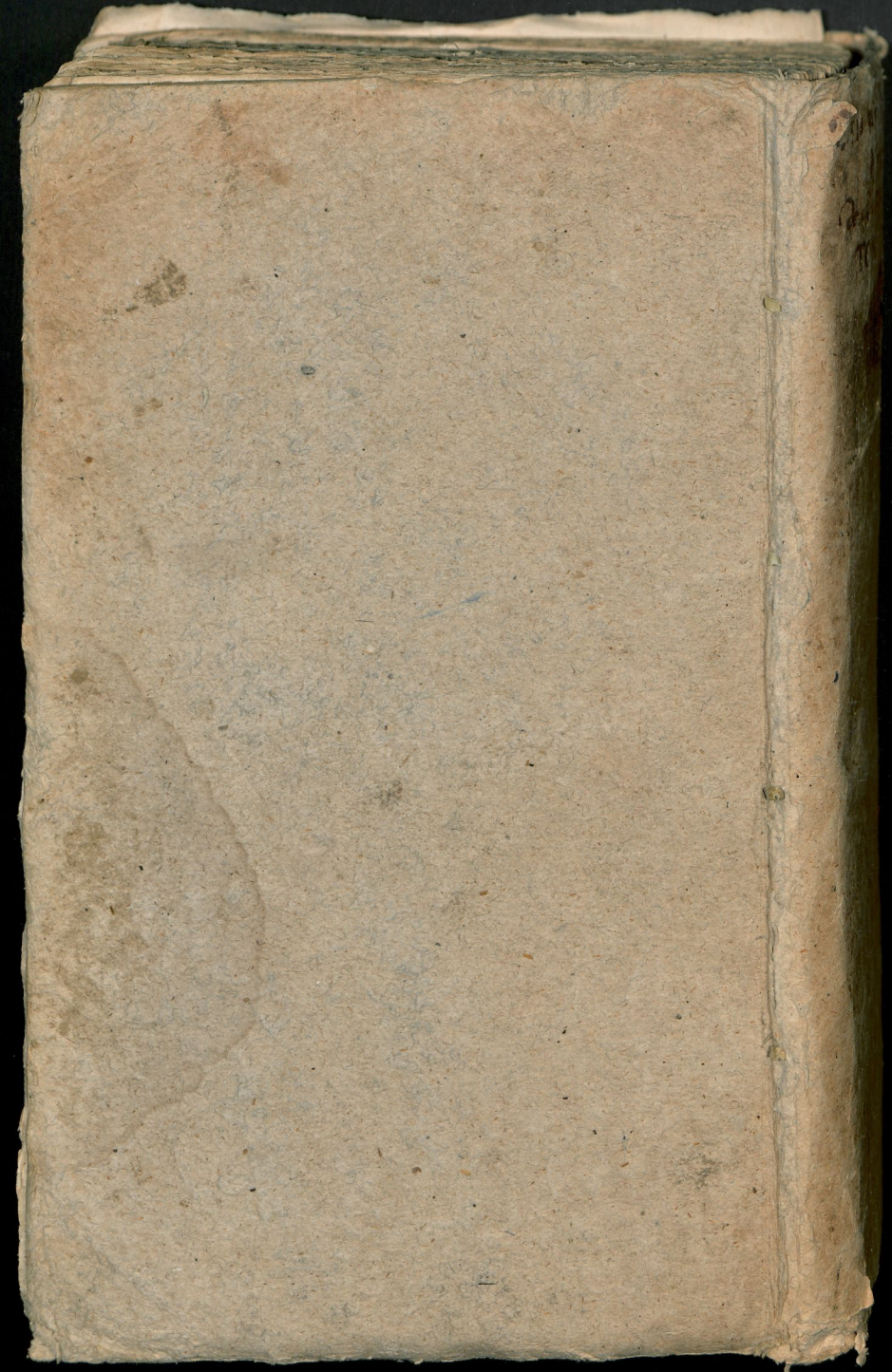
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

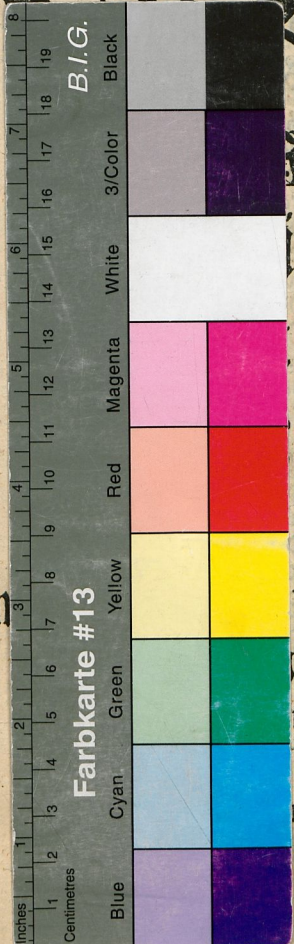
mt





Erneuertes und geschärftes

EDICT,



Das
 In Meiner
 kgl. Majestät
 Landen gar keine
 el-Suden
 sondern sofort an der Grenze
 wiesen werden sollen.
 in, den 9ten Septembris 1738.

Magdeburg,
 berecht. Tabern, Königl. Preuss. privil. Buchdr.